Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe

Alte Fassung	Neue Fassung
III. Beschließende Ausschüsse § 3 Bildung von beschließenden Ausschüssen	III. Beschließende Ausschüsse § 3 Bildung von beschließenden Ausschüssen
(2) Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss, Personalausschuss und Betriebsausschuss "Fußballstadion im Wildpark" bestehen aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und 15 Mitgliedern des Gemeinderates. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Landesjugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe.	(2) Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss, Personalausschuss und Betriebsausschuss "Fußballstadion im Wildpark" bestehen aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderates. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Landesjugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe.